

Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mobilfunkdienstleistung

Allgemeines

Diese ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Mobilfunkleistungen gelten nur im Zusammenhang mit unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1. Die ght überlässt dem Kunden für Systemanwendungen SIM-Karten eines Mobilfunkproviders.
2. Die SIM-Karten sind freigeschaltet für den M2M-Tarif national bzw. international.

3. Leistungserbringung/Leistungsumfang

- 3.1. Die Leistungserbringung wird von ght auf den Mobilfunkprovider übertragen.
- 3.2. Der Kunde kann Mobilfunkdienstleistungen räumlich im Empfangs- und Sendebereich der in der Bundesrepublik Deutschland betriebenen Funkstationen des Mobilfunkproviders bzw. seines Roamingpartners in Anspruch nehmen. Dabei werden Telekommunikationsverbindungen vom Mobilfunkprovider im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten mit einer mittleren Durchlasswahrscheinlichkeit von 97 % hergestellt.
- 3.3. Zeitweilige Störungen oder Unterbrechungen der Dienstleistungen können sich aus Gründen höherer Gewalt, einschließlich Streiks, Aussperrungen und behördlichen Anordnungen sowie wegen technischer Änderungen an den Anlagen vom Mobilfunkanbieter oder wegen sonstiger Maßnahmen, die für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb des Netzes des Mobilfunkanbieters erforderlich sind, ergeben. Dies gilt entsprechend für Störungen von Telekommunikationsanlagen Dritter, die der Mobilfunkprovider zur Erfüllung seiner Pflichten benutzt. Darüber hinaus ist der Mobilfunkprovider berechtigt, seine vertraglichen Leistungen vorübergehend ganz oder teilweise einzustellen, soweit dies für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Netzbetrieb erforderlich ist. Der Mobilfunkprovider wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um Störungen baldmöglichst zu beseitigen bzw. auf deren Beseitigung hinzuwirken. Dauert eine vom Vertragspartner zu vertretende Störung oder Unterbrechung länger als 24 Stunden, ist der Kunde zur anteiligen Minderung des monatlichen Basispreises berechtigt.
- 3.4. Wird eine Dienstleistung vom Mobilfunkprovider nur für einen befristeten Zeitraum angeboten, nur in Verbindung mit einem bestimmten Tarif und/oder nur gegen ein zusätzliches Entgelt erbracht, wird dies in der Preisliste oder einer Produktbeschreibung ausgewiesen.

4. Laufzeit

Die Mindestlaufzeit des Vertrages beträgt 24 Monate. Die Laufzeit verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr sofern keine Kündigung erfolgt.

5. Kündigung

- 5.1. Beide Vertragspartner haben das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch nach 24 Monaten Vertragslaufzeit, ordentlich zu kündigen.
- 5.2. Die Vertragspartner sind berechtigt, den Mobilfunkvertrag in Textform jederzeit mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner eine wesentliche Verpflichtung aus dem Mobilfunkvertrag verletzt und diese Vertragsverletzung trotz Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen heilt oder über das Vermögen eines Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

6. Zahlungsverpflichtung, Verzug des Kunden

- 6.1. Die Berechnung der Mobilfunkdienstleistungen erfolgt halbjährlich im Voraus. Bei Verzug ist ght berechtigt, alle Forderungen gegenüber dem Kunden sofort fällig zu stellen. Wird der vereinbarte Übertragungsrahmen überschritten, erfolgt eine Nachberechnung.
- 6.2. Einwendungen gegen die Rechnung sind innerhalb von 2 Wochen nach deren Zugang in Textform geltend zu machen. Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit dem Vertragspartner eine Überprüfung datenschutzrechtlich möglich ist.
- 6.3. Befindet sich der Kunde in Verzug, werden – vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens – Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 Bürgerliches Gesetzbuch berechnet. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

7. Pflichten und Haftung des Kunden

- 7.1. Der Kunde informiert ght unverzüglich über jede Änderung seiner hinterlegten Daten.
- 7.2. Der Kunde hat ght das Abhandenkommen oder die unbefugte Drittnutzung der SIM-Karte unverzüglich mitzuteilen. Die ght wird die Karte sofort sperren. Bei unverzüglicher Mitteilung haftet der Kunde für die durch unbefugte Drittnutzung entstandenen Entgelte nur bis zu 50,00 €. Die betragsmäßige Haftungsbegrenzung gilt nicht, wenn der Kunde das Abhandenkommen oder die unbefugte Drittnutzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

7.3. Der Kunde verpflichtet sich, die Leistungen vom Mobilfunkprovider nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere

- das Netz des Mobilfunkanbieter und seine logische Struktur und/oder andere Netze nicht zu stören, zu verändern oder zu beschädigen;
- keine Viren, unzulässige Werbesendungen, Kettenbriefe oder sonstige belästigende Nachrichten zu übertragen;
- keine Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte (z.B. Urheber-, Markenrechte) zu verletzen;
- nicht gegen strafrechtliche Vorschriften oder Vorschriften zum Schutze der Jugend zu verstoßen;
- Dienstleistungen nur als Endkunde im dafür üblichen Umfang sowie nicht zur Herstellung von Verbindungen zu nutzen, bei denen der Anrufer aufgrund des Anrufs und/oder in Abhängigkeit von der Dauer der Verbindung Zahlungen oder andere vermögenswerte Gegenleistungen Dritter erhält (z.B. Verbindungen zu Werbehotlines). Dies gilt insbesondere für Tarife, bei denen der Vertragspartner Dienstleistungen unabhängig von der genutzten Abnahmemenge zu einem Pauschalpreis zur Verfügung stellt (z.B. Flatrate-Tarife);
- Die Leistungen nicht dazu zu nutzen, einen Rechner permanent als Server erreichbar zu machen;
- leitungsgebundene Telekommunikationsdienstleistungen nur innerhalb einer Wohneinheit zu nutzen;
- leitungsvermittelte Telekommunikationsdienstleistungen nur zum Aufbau manuell über das Endgerät hergestellter Verbindungen zu nutzen;
- keine Zielrufnummern anzuwählen, wenn das Zustandekommen einer Verbindung vom Kunden nicht gewünscht ist und/oder bekannt ist, dass das Zustandekommen der Verbindung – insbesondere auch durch technische Vorkehrungen – vom Inhaber der Zielrufnummer oder auf seine Veranlassung von Dritten verhindert werden wird;
- keine gewerbliche Weiterleitung von Verbindungen vorzunehmen oder Zusammenschaltungsleistungen zu erbringen.